

Schwerpunkt Punitivität

Dölling, D.: Generalprävention durch Jugendstrafrecht (S. 124)

Der Beitrag befasst sich mit rechtlichen und empirischen Aspekten des Verhältnisses von Jugendstrafrecht und Generalprävention. Es wird erörtert, inwieweit das Jugendstrafrecht nach den Regelungen des JGG generalpräventive Zwecke verfolgt, und es werden empirische Befunde zu der Frage dargestellt, ob das Strafrecht auf junge Menschen eine generalpräventive Abschreckungswirkung hat.

Heinz, W.: Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis auf dem Prüfstand (S. 129)

Auf der Grundlage - und in den Grenzen - amtlicher Statistiken erfolgt eine kritische Bestandsaufnahme von Entwicklung und Stand der jugendstrafrechtlichen Sanktionierungspraxis. Forschungsleitend sind hierbei die Fragen nach Kontinuität oder Wandel, nach punitiven Tendenzen, nach Umsetzung der Ziele des 1. JGGÄndG, nach der kriminalpolitischen Vorreiterrolle des Jugendstrafrechts, nach „Milde“ im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht, nach regionaler Gleichmäßigkeit sowie nach Verhältnismäßigkeit, insbesondere Erforderlichkeit. Der Beitrag versteht sich als Diskussionsgrundlage. Folgerungen aus dieser Bestandsaufnahme bieten sich zahlreich an, zum Beispiel diese Bestandsaufnahme selbst kritisch zu hinterfragen und weiter zu differenzieren, auf Beseitigung der erkennbaren Unzulänglichkeiten der Quellenlage zu drängen, auf gesetzesbegleitender Evaluationsforschung zu bestehen, eine „zweite Jugendstrafrechtsreform von unten“ durch Gegenreform zu initiieren, eine verstärkte Rückbesinnung auf jugendkriminologische Erkenntnisse und Ergebnisse der Wirkungsforschung vorzunehmen, Aus- und Fortbildung anzumahnen, für eine spezialisierte Jugendgerichtsbarkeit einzutreten, von der Politik eine evidenzbasierte Jugendkriminalpolitik zu fordern usw. Diese und weitere Folgerungen bleiben freilich dem Leser überlassen.

Streng, F.: Punitivität bei Justizjuristen. Ergebnisse von Befragungen und aus der Rechtspflegestatistik (S. 148)

Zur aktuellen Diskussion um zunehmende Punitivität und damit um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen von Kriminalpolitik trägt der Beitrag Befunde aus Befragungen von Jura-Studienanfängern und von Justizjuristen bei. Er befasst sich mit berufsbezogenen Haltungen und Strafeinstellungen dieser Befragtengruppen. Zudem untersucht der Beitrag, inwieweit sich Veränderungen in der Urteilspraxis der Strafgerichte nachweisen lassen. Hinsichtlich der Entwicklungen in der Strafzumessungspraxis ergeben sich deliktsspezifische Befunde.

Lutz, T.: Straf- und Sanktionsmentalität in der Sozialen Arbeit. Soziale Arbeit zwischen Hilfe und Kontrolle: neue Qualitäten im alten Spannungsfeld? (S. 157)

Im folgenden Beitrag wird der Diskurs um eine autoritäre Neuorientierung oder gar punitive Wende in der Sozialen Arbeit anhand der Hilfeverständnisse von Akteuren in der Praxis diskutiert. Ausgehend von den Kompatibilitäten, Widersprüchen und Konflikten mit der zunehmenden Sanktions- und Kontrollorientierung im aktivierenden Staat wird die Neujustierung des für die Soziale Arbeit konstitutiven Spannungsfeldes von Hilfe und Kontrolle diskutiert. In einem abschließenden Ausblick werden die Tendenzen, Widersprüche und Gefahren akzentuiert und für eine erneute intensive Auseinandersetzung mit diesem Spannungsfeld sowie der Strafbereitschaft in der Sozialen Arbeit geworben – in Praxis, Ausbildung und Wissenschaft.

Branahl, U.: Medien im Strafdiskurs (S. 162)

Kriminologen machen die Medien seit Jahren für eine angeblich verfehlte Kriminalpolitik verantwortlich. Im Mittelpunkt dieser Kritik steht die These vom publizistisch-politischen Verstärkerkreislauf: Sie konstatiert, die Kapitaldelikte seien in den Medien stark überrepräsentiert, während die häufigsten Delikte viel zu selten vorkämen. Damit stellten „die Massenmedien die Realität der Kriminalität auf den Kopf.“ Ihre „dramatisierende und verzerrte“ Berichterstattung verstärkte die Kriminalitätsfurcht. Dies wiederum halte einen publizistisch-politischen Verstärkerkreislauf in Gang: Je furchtsamer die Bevölkerung wird, desto lauter schallt der Ruf an die Adresse der Politik nach härteren Strafen, nach mehr Kontrolle und Repression.

Kersten, J.: „Restorative Justice“ Innovative Ansätze im Umgang mit Konflikten und Gewaltereignissen (S. 168)

Es geht in diesem Beitrag um eine Diskussion inkludierender, also „Miteinbeziehender“ Ansätze der Konfliktbewältigung und um eine kritische Auseinandersetzung mit der Funktion von angemessener Beschämung. Also insgesamt um ein eher diskursives Vorgehen statt der Praxis verordneter Sanktionen. Ein weiterer Aspekt befasst sich mit „Fremdheit“ und exkludierender Beschämung als Erklärung für aggressives Verhalten von Migrant*innenkindern.

Kriminologie

Hirtenlehner, H. & Leitgob, H.: Zum empirischen Status der Power-Control-Theory. Eine Replikationsuntersuchung (S. 175)

Der vorliegende Artikel ist John Hagans „Power-Control-Theory“ gewidmet. Darin wird angenommen, dass die Machtverteilung zwischen den Eltern den Umfang familialer Kontrolle bestimmt, dem Jungen und Mädchen unterworfen sind, was in weiterer Folge auch Einfluss auf die Risikobereitschaft der Kinder und deren Legalverhalten nimmt. Die geschlechtsabhängige Verteilung der Jugenddelinquenz wird so auf eine für Söhne und Töchter unterschiedliche Ausgestaltung elterlicher Kontrollpraktiken zurückgeführt, deren Wurzel in der Relation der Autoritätspositionen von Vater und Mutter in der Arbeitswelt verortet wird. Im Anschluss an eine ausführliche Darstellung des Theoriegebäudes werden die Ergebnisse einer empirischen Replikationsuntersuchung in Österreich vorgestellt. Die Befunde attestieren den kontrolltheoretischen Elementen der Theorie eine hohe Geltungskraft. Hinweise auf eine Abhängigkeit familialer Kontrollpraxen von den Positionen der Eltern im Erwerbsleben können dagegen nur in Ansätzen gefunden werden.

Jugendstrafrecht

Nötzlmann, U. : Der jugendstrafjustizielle Umgang mit jungen drogenabhängigen Straftätern (S. 185)

Etwa die Hälfte aller jugendlichen und drei Viertel der heranwachsenden Strafgefangenen konsumieren Drogen oder sind abhängig. Allein diese Zahlen zeigen, wie wichtig das Thema Drogen für die Strafjustiz ist. Unter „Drogen“ werden hier nur die nach dem BtmG verbotenen Substanzen verstanden, nicht dagegen die legalen Rauschmittel wie Alkohol, Nikotin oder Medikamente. Seit Drogenkonsum Ende der 1960er Jahre zu einem Massenphänomen geworden ist, ist höchst umstritten, wie der Staat darauf reagieren soll. Obwohl die immer wieder aufkeimende Forderung, Cannabis zu legalisieren, bisher keinen Erfolg gehabt hat, kann man in den letzten Jahren doch eine gewisse Liberalisierung erkennen. Da sich gezeigt hat, dass auch hohe Strafdrohungen kaum abschreckende Wirkung haben, versucht man vermehrt, bloße Gelegenheitskonsumenten nicht zu „kriminalisieren“, abhängige Straftäter durch das Konzept „Therapie statt Strafe“ zu erreichen und die gesundheitlichen Schäden schwer Heroinabhängiger durch das Einrichten von Konsumräumen oder Spritzenaustausch zu verringern. Es hat sich ein komplexes System an Therapie- und Sanktionsmöglichkeiten entwickelt, die hier für den Bereich der Jugendstrafjustiz näher erörtert werden sollen.

Scholz, C.: Über das Kommunizieren im Jugendstrafrecht - Realitäten und Illusionen (S. 190)

Kürzlich fand in Arnstadt das 7. Bundestreffen der JugendrichterInnen und JugendstaatsanwältInnen sowie RechtsanwältInnen mit dem Untertitel: „Über Realitäten und Illusionen im Jugendstrafrecht“ statt. Das Programm war ausgerichtet am Schlagwort der Kommunikation. Von beidem, nämlich Realitäten und Illusionen jugendstrafrechtlicher Kommunikation soll hier die Rede sein. Die öffentliche Wahrnehmung normabweichenden Verhaltens junger Menschen ist vor allem medienbeeinflusst. Angesichts medialer Aufbereitung einzelner schrecklicher Verbrechen bleibt häufig die Realität des gesamten Spektrums jugendlichen Fehlverhaltens ausgeblendet. Das Sicherheitsdenken einer medial beeinflussten Angstgesellschaft bietet zudem eine hervorragende Plattform für populistische Aktivitäten.

Jugendhilfe

Heuer, S.: Konfrontative Pädagogik als Risikoprävention. Anmerkungen zur punitiven Reproduktion von Macht und Kontrolle (S. 195)

Der folgende Beitrag rekonstruiert drei wesentliche Transformationen des Selbst- und Professionskonzeptes „konfrontativer Pädagogik“ als gewaltpräventives Programm im aktivierenden Wohlfahrtsstaat. Neben dem grundlegenden Diskurs um Zwang und Konfrontation in sozialpädagogischen Arbeitsfeldern, wird der Perspektivwechsel im Umgang mit Verantwortung und Abweichung delinquenter Adressaten fokussiert. Dabei wird im zweiten Bezug die straforientierte Handlungslogik konfrontativer Pädagogik als Wandel von sozialpädagogischen Fallkonstruktionen hin zu Risikogruppen und Tatfixierung aufgegriffen. Als Instrument sozialer Kontrolle stehen konfrontative Modelle im engen Deutungsrahmen mit kriminalpolitischen Kategorien von Risiko und Sicherheit, die sich legitimierend auf die durchaus punitive Konfrontationslogik auswirken. Es wird grundlegend der Frage nachgegangen, wie die Perspektive konfrontativer Konzepte sich in normativen Handlungslogiken angrenzender Politikfelder gegenseitig widerspiegelt und welche Folgen für die Konstruktion sozialer Probleme abzuleiten sind. Eine zweifelhafte Verstärkung von Interaktionsmacht der professionellen Akteure, skandalisierte Verkürzung von Jugendgewalt und der Verzicht auf Integration als Kernaufgabe sozialpädagogischen Handelns sind im Reproduktionsverlauf von Ordnungsstrategien keine Nebeneffekte, sondern gehören zur Konzeption konfrontativer Handlungslogik.

Entscheidungen zum Jugendrecht

LG Berlin: Verständigung im (Jugend-)Strafverfahren. (518) 265 Js 724/11 KLs (58/11) – Urteil vom 12.12.2011 (S. 203)

U. Eisenberg: Anmerkung zu LG Berlin. (518) 265 Js 724/11 KLs (58/11) – Urteil vom 12.12.2011 (S. 204)

LG Koblenz: Zuständiges Gericht / Jugendkammer. Beschluss vom 19.03.2012 – 2 Qs 9/12 (2070 Js 18204/11 jug 2 Ls. AG St. Goar) (S. 208)

LG Zweibrücken: Qs 27/12(BRs 94/11. AG Zweibrücken). Beschluss vom 14.03.2012: Bewährungswiderruf (S. 209)

KG Berlin. 1 Ss 540/11 (336/11). Beschluss vom 17.02.2012: Voraussetzungen der Verhängung von Jugendstrafe (S. 210)

S. Sobota: Anmerkung zu LG München I. 10 NSV 122 Js 10353/ 97 – Urteil vom 17.10.2011 (S. 211)

Tagungsberichte

Franzen, R.: Strafen und sprechen und schweigsame Scham. Wer nicht hören will, muss fühlen? Sinn und Unsinn von Strafe in der Reaktion auf Jugendkriminalität. Bericht zur Tagung vom 13. bis 15. Januar 2012 in Bad Boll (S. 213)

Nachrichten und Mitteilungen (S. 214)

Gesetzgebungsübersicht (S. 217)

Termine (S. 219)

DVJJ – INTERN (S. 220)

Berichte aus den Landes- und Regionalgruppen (S. 221)

Kontaktadressen (S. 233)